

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **35 (1938)**

Heft (6)

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Adjunkt der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART INSTITUT ORELL FÜSSELI, ZÜRICH. Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

I. JAHRGANG

NR. 6

I. JUNI 1938

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 13 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

XI.

Die Ehefrau begründet durch tatsächliches Getrenntleben vom Ehemanne erst dann selbständigen Wohnsitz, wenn es dauernden Charakter aufweist (Luzern c. Zürich i. S. J. W.-M., von Pfaffnau, in Zürich, vom 14. März 1938).

In tatsächlicher Beziehung:¹⁾

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Ob Frau W. selbständigen Konkordatswohnsitz erworben habe und mit den Kindern eine besondere Unterstützungseinheit bilde, hängt davon ab, ob das Getrenntleben der Ehegatten als dauernd anzusehen ist (Art. 3, Abs. 2, des neuen Konkordates), beziehungsweise ob gemäß Art. 2, Abs. 2, des alten Konkordates das „Fehlen“ des Ehemannes angenommen werden muß. Damit die Frau durch das Getrenntleben eigenen Wohnsitz erhält, muß ein Zustand eingetreten sein, der tatsächlich, wenn auch nicht rechtlich, demjenigen bei gerichtlicher Scheidung oder Trennung einigermaßen entspricht. Das Getrenntleben muß als ein voraussichtlich dauerndes erscheinen. In Grenzfällen wird allerdings oft schwer zu beurteilen sein, ob der Bruch sich wieder leimen läßt. Bei der Beratung von Art. 3, Abs. 2, des neuen Konkordates war man darüber einig, daß beachtet werden müsse, ob es sich um Leute handelt, die sich unschwer zur Trennung und dann meist auch leicht zur Wiedervereinigung entschließen. Im vorliegenden Fall wünscht die Ehefrau die letztere entschieden. Der Mann äußert sich allerdings sehr entschieden im umgekehrten Sinne. Hierauf darf aber angesichts seines sehr schwachen Charakters nicht zu viel Gewicht gelegt werden. Er scheint leicht beeinflussbar zu sein und ist bei dem Ehepaar We. in eine offenbar moralisch minderwertige Gesellschaft geraten. Immerhin hat er das Ehescheidungsverfahren nicht weiterverfolgt. — Es ist stets schwierig und undankbar, vorauszusagen, ob eine Wiedervereinigung erfolgen werde; hier noch besonders, weil auf alle Fälle durch die Heimschaffung des Mannes dieser aus der nahen Verbindung mit den Eheleuten We. gelöst wird. Welche Wirkung das haben kann, bleibt völlig unsicher. Erst der Versuch kann erweisen, ob die Hoffnung der Ehefrau auf Wiedervereinigung nur eine Illusion sei. Es scheint uns, daß in diesem besondern und schwer zu entscheidenden Fall der Schutz der Ehe ausschlaggebend sein müsse.

¹⁾ Überfluß an Material veranlaßt die Redaktion, in Zukunft den Tatbestand zu kürzen oder wegzulassen; prinzipiell wichtige Entscheide werden indessen ungekürzt publiziert.

Demnach muß angenommen werden, daß Frau W. und ihre Kinder zur Unterstützungseinheit des Ehemannes gehören, weshalb sie auch in seine Heim-schaffung einzubeziehen sind.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

XII.

Die Ablehnung der konkordatsgemäßen Behandlung eines Unterstützungsfalles gemäß Art. 13, Abs. 1, ist zulässig, wenn bestehende Liederlichkeit „vorwiegend“ die Ursache der Bedürftigkeit ist (Aargau c. Zürich i. S. E. R.-K., von Benzenschwil, in Zürich, vom 11. April 1938).

In tatsächlicher Beziehung:

Frau E. R., geboren 15. Januar 1876, von Benzenschwil (Aargau), seit 1911 geschieden, ist seit 4. Juli 1927 im Kanton Zürich gemeldet, soll aber nach der Rekurseingabe schon seit 1917 ununterbrochen in diesem Kanton wohnen. Sie ist gelernte Schneiderin und betreibt in Zürich ein Kostüm- und Fahnenverleih-geschäft. In den Jahren 1931—1937 mußte sie mit zusammen Fr. 968.80 unter-stützt werden. Zürich hat ihre Heimschaffung beschlossen, weil sie einen lieder-lichen Lebenswandel führe.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Eine 1918 erlittene Bestrafung von 3 Monaten kann heute nicht mehr in Betracht fallen; außerdem ist Frau R. 1935 mit 14 Tagen bedingt bestraft worden. Sie besucht zuweilen Wirtschaften, angeblich ihres Geschäftes halber, es wird aber nicht behauptet, daß sie erheblich trinke oder gar Alkoholikerin sei. Ge-legentlich treibt sie Unzucht, auch gegen Entgelt. Andererseits steht fest, daß sie arbeitsam ist und keinen ihren Verhältnissen nicht entsprechenden Aufwand treibt. Die erwähnten Mängel ihres Verhaltens stehen kaum in einem ursächlichen Zusammenhang mit ihrer Unterstützungsbedürftigkeit, Heimschaffung ist aber nur zulässig, wenn die Liederlichkeit „vorwiegend“ die Ursache der Unter-stützungsbedürftigkeit ist (Art. 13, Abs. 1, des Konkordates). Die Unterstützungs-bedürftigkeit der Frau R. hat vorwiegend, wenn nicht ausschließlich, ihren Grund darin, daß die ohnedies nicht übermäßig geschäftsgewandte Frau mit zuneh-mendem Alter und infolge Gedächtnisschwäche unfähig geworden ist, mit ihrem Geschäft den vollen Lebensunterhalt zu erwerben.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen, der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 21. Oktober 1937 aufgehoben. Frau R. ist von den Kantonen Zürich und Aargau nach Konkordat zu unterstützen.

D. Verschiedenes

Protokoll der ersten Konkordatskonferenz

Bern, im Parlamentsgebäude, den 28. März 1938.

(Fortsetzung aus Nr. 5.)

Der Vorsitzende geht über zur Besprechung von Punkt b) der Schlußfolge-rungen des Referates. Art. 19 soll auch auf *Teilerledigungen* von Konkordats-fällen anwendbar sein. Das Departement behandelt dann nur die Fragen, für die neue Tatsachen vorgebracht werden.

Herr Dr. *Nägeli* (Zürich) ist mit diesem Grundsatz einverstanden.